

Kapitel II der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

(Eurex-Börsen)

Stand 11.12.2017

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 2

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Abschnitt 3 Clearing von Optionskontrakten

[...]

3.5.3 Referenzpreis

- (1) Maßgeblich für EXTF-Optionen auf iShares ETFs, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird, ist der in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse zustande gekommene Preis in dem jeweiligen Basiswert.
- (2) Maßgeblich für in EXTF-Optionen, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG gehandelt wird, ist der in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG zustande gekommene Preis in dem jeweiligen Basiswert.
- (3) Maßgeblich für in EXTF-Optionen, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der London Stock Exchange gehandelt wird, ist der in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der London Stock Exchange zustande gekommene Preis in dem jeweiligen Basiswert.
- (4) Kommt in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande oder entspricht dieser Preis nicht den aktuellen Marktverhältnissen, so kann die Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis nach billigem Ermessen festlegen.
- (5) Für EXTF-Optionen auf db x-trackers ETFs, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird, ist der Net Asset Value zum Handelsschluss der Basiswerte am letzten Handelstag maßgeblich. Dieser wird jedoch in der Regel erst am Morgen des nächsten Handelstages veröffentlicht.

~~Für Flexible Eurex Optionskontrakte, die an einem Standardverfalltag verfallen, ist der Net Asset Value zum Handelsschluss der Basiswerte am letzten Handelstag der Standardoption maßgeblich.~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 3

~~Für Flexible Eurex Optionskontrakte, die an einem anderen Tag als dem Standardverfalltag verfallen, ist der indikative Net Asset Value zum Handelsschluss, spätestens jedoch um 18:00 Uhr, der Basiswerte maßgeblich.~~

[...]

Abschnitt 4 Clearing von Off-Book-Geschäften

[...]

[...]

4.2.1 Einbeziehung von Zusätzlichen Kontraktvarianten in das Clearing

Bei Zusätzlichen Kontraktvarianten gemäß Ziffer 3.2.1 der Eurex-Kontraktsspezifikationen können in Bezug auf die Art der Ausübung, Erfüllung und Laufzeit von den in Abschnitt 2 für Futures-Kontrakte und Abschnitt 3 für Options-Kontrakte der Eurex-Kontraktsspezifikationen abweichende Kontrakte gehandelt werden, soweit dies in der in Ziffer 3.2.1 der Eurex-Kontraktsspezifikationen dargestellten Tabelle zugelassen wurde. Es werden ausschließlich die in Ziffer 3.2.1 der Eurex-Kontraktsspezifikationen genannten Kontrakte zu den angegebenen Modalitäten zum Clearing von der Eurex Clearing AG angenommen.

4.2.2 Physische Lieferung, Barausgleich

- (1) Soweit bei Zusätzlichen Kontraktvarianten gemäß Ziffer 3.2.1 der Eurex-Kontraktsspezifikationen physische Lieferung als Erfüllungsart festgelegt wurde, erfolgen alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen Zug um Zug direkt zwischen dem Clearing Mitglied und der Eurex Clearing AG. Im Übrigen sind die Bestimmungen über die physische Lieferung des jeweiligen Standardkontrakts entsprechend anzuwenden.
- (2) Soweit bei Zusätzlichen Kontraktvarianten gemäß Ziffer 3.2.1 der Eurex-Kontraktsspezifikationen Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („Barausgleich“) festgelegt wurde, gelten für die Bestimmung des Schlussabrechnungspreises und des Referenzpreises die Regelungen in nachstehender Ziffer 4.2.3.

4.2.2.3 Schlussabrechnungspreis, Referenzpreis

- (1) Bei Zusätzlichen Kontraktvarianten gemäß Ziffer 3.2.1 der Eurex-Kontraktsspezifikationen, bei denen der Schlussabrechnungstag mit dem Schlussabrechnungstag des jeweiligen Standardkontrakts identisch ist, wird der jeweilige Schlussabrechnungspreis oder der Referenzpreis (bei Zusätzlichen Kontraktvarianten bei Optionskontrakten auf (i) börsengehandelte Indexfondsanteile, (ii) Low Exercise Price Options auf Aktien, (iii) Low Exercise Price Options auf

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 4

börsengehandelte Rohstoffwerte, sowie bei Zusätzlichen Kontraktvarianten auf Xetra-Gold®-Options-Kontrakte) von der Eurex Clearing AG gemäß der für die Berechnung des Schlussabrechnungspreises oder des Referenzpreises des jeweiligen zugrundeliegenden Kontrakts/Standardkontrakts gemäß Abschnitt 2 (für Futures-Kontrakte) oder Abschnitt 3 (für Options-Kontrakte) dieses Kapitels geltenden Regelungen festgelegt.

(2) Bei Zusätzlichen Kontraktvarianten gemäß Ziffer 3.2.1 der Eurex-Kontraktspezifikationen, bei denen der Schlussabrechnungstag abweichend vom Schlussabrechnungstag des jeweiligen Standardkontrakts festgelegt ist, wird der Schlussabrechnungspreis oder der Referenzpreis von der Eurex Clearing AG wie folgt festgelegt:

a. Zusätzliche Kontraktvarianten für Futures-Kontrakte

- aa) Für Zusätzliche Kontraktvarianten bei Index-Futures-Kontrakten (außer MSCI Indizes und dem STOXX® Global Select Dividend 100 Index), für die ein Barausgleich festgelegt wurde, bestimmt sich der Schlussabrechnungspreis nach dem Schlusswert des zugrundeliegenden Index an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag.
- bb) Für Zusätzliche Kontraktvarianten bei Index-Futures-Kontrakten auf MSCI Indizes sowie auf den STOXX® Global Select Dividend 100 Index, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, bestimmt sich der Schlussabrechnungspreis nach dem Schlusswert des zugrundeliegenden Index am dem Schlussabrechnungstag vorausgehenden Handelstag.
- cc) Für Zusätzliche Kontraktvarianten bei Futures-Kontrakten auf börsengehandelte Indexfondsanteile, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, bestimmt sich der Schlussabrechnungspreis nach dem Wert des zugrundeliegenden Basiswerts an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Kapitel II Abschnitt 4 Ziffer 2.5.2 ist im Übrigen entsprechend anzuwenden.
- dd) Für Zusätzliche Kontraktvarianten bei Futures-Kontrakten auf Aktien, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, bestimmt sich der Schlussabrechnungspreis nach dem offiziellen Schlusspreis der Aktie an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Kapitel II Abschnitt 4 Ziffer 2.7.2 ist im Übrigen entsprechend anzuwenden.
- ee) Für Zusätzliche Kontraktvarianten bei Rohstoffindex-Futures-Kontrakten, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, bestimmt sich der Schlussabrechnungspreis nach dem Schlusswert des zugrundeliegenden Index an dem dem individuell festgelegten Schlussabrechnungstag vorausgehenden Handelstag. Kapitel II Abschnitt 4 Ziffer 2.11.2 ist im Übrigen entsprechend anzuwenden.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 5

ff) Für Zusätzliche Kontraktvarianten bei Xetra-Gold®-Futures-Kontrakten, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, bestimmt sich der Schlussabrechnungspreis nach dem in der Schlussauktion im Elektronischen Handelssystem Xetra® der Frankfurter Wertpapierbörse zustande gekommenen Preis für die Xetra-Gold®-Anleihe.

b. Zusätzliche Kontraktvarianten für Options-Kontrakte

aa) Bei Zusätzlichen Kontraktvarianten für Indexoptionskontrakte (außer MSCI Indizes und dem STOXX® Global Select Dividend 100 Index), für die ein Barausgleich festgelegt wurde, bestimmt sich der Schlussabrechnungspreis nach dem Schlusswert des zugrundeliegenden Index an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag.

bb) Bei Zusätzlichen Kontraktvarianten für Indexoptionskontrakte auf MSCI Indizes sowie auf den STOXX® Global Select Dividend 100 Index, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, bestimmt sich der Schlussabrechnungspreis nach dem Schlusswert des zugrundeliegenden Index am dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag vorausgehenden Handelstag.

cc) Bei Zusätzlichen Kontraktvarianten für Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, bestimmt sich der Referenzpreis nach dem indikativen Net Asset Value des zugrundeliegenden Basiswerts, wie vom jeweiligen Index-Provider zum Handelsschluss am jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag bekannt gegeben.

dd) Bei Zusätzlichen Kontraktvarianten für Optionskontrakte auf Low Exercise Price Options auf Aktien, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, bestimmt sich der Referenzpreis nach dem offiziellen Schlusspreis der Aktie an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.6.3 ist im Übrigen entsprechend anzuwenden.

ee) Bei Zusätzlichen Kontraktvarianten für Optionskontrakte auf Xetra-Gold®, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, bestimmt sich der Referenzpreis nach dem in der Schlussauktion im Elektronischen Handelssystem Xetra® der Frankfurter Wertpapierbörse zustande gekommenen Preis für die Xetra-Gold®-Anleihe am individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.9.3 ist im Übrigen entsprechend anzuwenden.

(3) Ist die Ermittlung eines Schlussabrechnungspreises oder eines Referenzpreises eines Kontrakts gemäß der Regelungen in Abschnitt Ziffer 4.2.2 Abs. (1) oder ~~3 dieses Kapitels~~ Ziffer 4.2.2 Abs. (2) nicht möglich oder entspräche der so ermittelte Schlussabrechnungspreis oder Referenzpreis nicht den tatsächlichen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 6

Marktverhältnissen, kann die Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis oder
den Referenzpreis nach billigem Ermessen festlegen.
